Gemeinde Reken

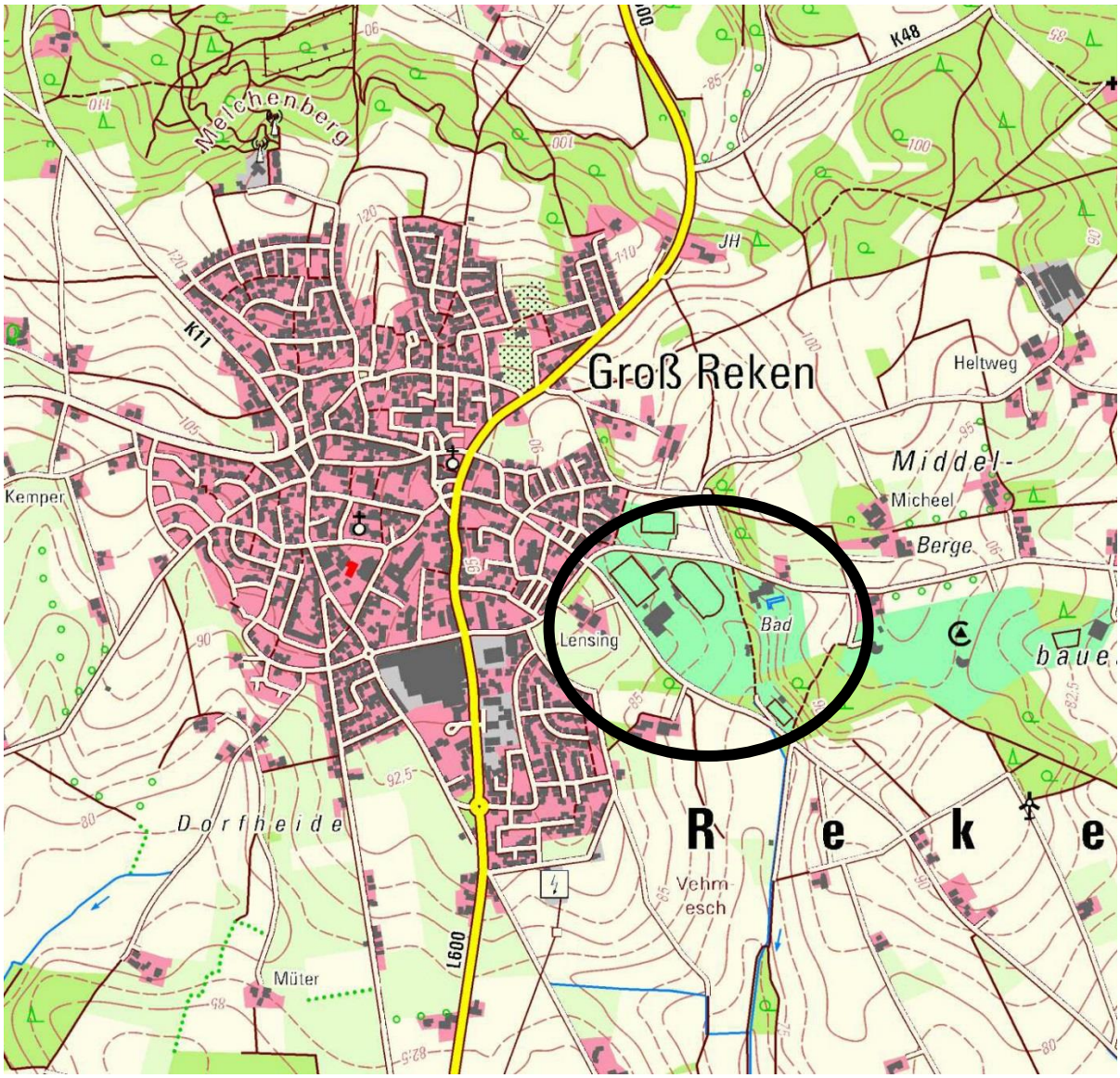

Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland, Version 2.0, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0),
Land NRW (2017), Stand: 2010

72. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken

Entwurf: 9. November 2018

3 Ausfertigungen
. Ausfertigung

Gemeinde Reken

72. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken

==========

Rechtsgrundlagen

---

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 1057), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1509)

4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. 2018 S. 90)

==========

Änderungsbestandteile

Lfd. Nr.	bisherige Darstellung	neue Darstellung
1	Grünfläche Sportplatz	sonstiges Sondergebiet (SO) Sport
2	Grünfläche Sportplatz	sonstiges Sondergebiet (SO) Sport
3	sonstiges Sondergebiet (SO) Tennis- und Squashhalle	sonstiges Sondergebiet (SO) Sport
4	Grünfläche Sportplatz	Grünfläche Freizeit- und Erholungs-anlagen und Wald
5	Grünfläche Sportplatz	sonstiges Sondergebiet (SO) Musik
6	Grünfläche Sportplatz	sonstiges Sondergebiet (SO) Tennis
7	Grünfläche Freibad	sonstiges Sondergebiet (SO) Kindertagesstätte (KiTa)
8	Grünfläche Freibad	sonstiges Sondergebiet (SO) Frei- und Hallenbad
9	Grünfläche Freibad	Fläche für die Landwirtschaft
10	Grünfläche Freibad	Grünfläche Wohnmobilstellplatz

==========

Zeichnerische Festsetzungen

---

1. Art der baulichen Nutzung

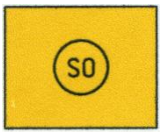

sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit Zweckbestimmung:

Frei- und Hallenbad	Frei- und Hallenbad
Sport	Sportanlagen
KiTa	Kindertagesstätte
Musik	musikalische Bildung und Freizeit

---

2. Grünflächen

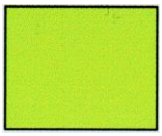

(öffentliche) Grünfläche mit Zweckbestimmung

Freibad

Sportplatz

Freizeit- und Erholungsanlagen	Parkanlage (Freizeit- und Sportanlage)

---

3. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Fläche für die Landwirtschaft

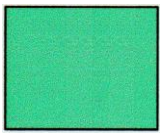

Wald

---

4. Sonstige Planzeichen

oberirdische Stromleitung mit Schutzstreifen

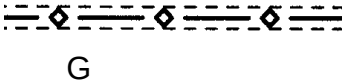

unterirdische Gashochdruckleitung mit Schutzstreifen

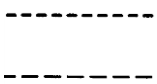

Richtfunkstrecke mit Bezeichnung und Schutzstreifen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

==========

Hinweise

Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) oder paläontologische Objekte entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, Tel.: (02 51) 5 91 89 11, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich teilweise um ein festgestelltes Bombenabwurfgebiet aus dem 2. Weltkrieg. Trotz erfolgter Untersuchungen kann das Vorkommen von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Bei entsprechenden Funden bzw. Verdachtsmomenten ist der Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Gemeinde Reken und / oder die Polizei schnellstmöglich zu informieren.

Das Plangebiet liegt über verliehenen Bergwerksfeldern. Die Bergrechteinhaber wurden an der Planung beteiligt. Bisher ist kein Bergbau umgegangen. Derzeit liegen für den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Absichten zur Durchführung bergbaulicher Tätigkeiten vor.

Am Nordrand des Plangebiets befindet sich eine Gashochdruckleitung. Bei allen Maßnahmen im Einflussbereich der Leitung sind die Schutzanweisungen, die bei der Gemeinde eingesehen werden können, zu beachten.

Über den Nordwesten des Geltungsbereichs der 72. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft in einem vertikalen Korridor von 75 m und 105 m über Grund die Richtfunkstrecke 305530489 der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Sie ist im Plan mit ihren horizontalen Schutzstreifen nachrichtlich eingetragen.

==========

Aufstellungsverfahren

Diese Flächennutzungsplanänderung ist durch Beschluss des Planungsausschusses der Gemeinde Reken vom 5. September 2018 gemäß § 2 BauGB aufgestellt worden.

Reken, 5. September 2018

_____	_____
Manuel Deitert	Elsbeth Föcker
Bürgermeister	Schriftführerin

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses der 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken, erfolgte am 13. September 2018 im Amtsblatt der Gemeinde Reken.

Reken, 13. September 2018

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über diese geplante 72. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken (Stand: 15.08.2018), fand nach öffentlicher Bekanntmachung am 13. September 2018 in Form der öffentlichen Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 21. September bis 22. Oktober 2018 statt. Parallel zur Auslegung der Unterlagen waren diese auch im Internet unter www.reken.de und hier unter „Wirtschaft & Wohnen“, „Bauleitplanung“ einsehbar. Sie waren auch über das vorläufige Portal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de erreichbar.

Reken, 5. November 2018

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

Mit Schreiben vom 10. September 2018 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die beabsichtigte 72. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken (Stand: 15.08.2018), unterrichtet worden. Gleichzeitig ist die Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet worden.

Reken, 10. September 2018

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

Der Planungsausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 beschlossen, den Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken (Stand: 09.11.2018), mit der Begründung, dem Umweltbericht und den umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Reken, 5. Dezember 2018

_____
Manuel Deitert
Bürgermeister

_____
Elsbeth Föcker
Schriftführerin

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung betroffen sein könnten, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen zum Entwurf der 72. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand: 09.11.2018) aufgefordert worden. Ebenfalls wurde die weitere Abstimmung mit den Nachbarkommunen eingeleitet.

Reken, 17. Dezember 2018

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 72. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken (Stand: 15.08.2018), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am 21. Dezember 2018 in der Zeit vom 00. Januar bis 00. Februar 2019 stattgefunden. Parallel dazu wurden die Unterlagen unter https://www.reken.de und hier unter „Wirtschaft & Wohnen“, „Bauleitplanung“ bereitgestellt. Sie waren auch über das UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/nw erreichbar.

Reken, 00. Dezember 2018

Der Bürgermeister
im Auftrag

_____
Wolfgang Kemper

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 00. Februar 2019 für diese 72. Änderung des Flächennutzungsplans den Feststellungsbeschluss gefasst und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen, nachdem zuvor die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander durchgeführt wurde.

Reken, 00. Februar 2019

_____
Manuel Deitert
Bürgermeister

_____
Annegret Kemper
Schriftführerin

Diese 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken, ist mit Verfügung vom 00.00.2019 genehmigt worden.

Münster, 00. 00.2019
Az.:

Bezirksregierung Münster
im Auftrag

_____

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme in die 72. Änderung des Flächennutzungsplans sind am 00. April 2019 ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Reken bekannt gemacht worden. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung ist die 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken, rechtswirksam geworden. Mit der Rechtswirksamkeit sind die Planunterlagen (Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung) gemäß § 6a BauGB im Internet unter https://www.reken.de bereitgestellt worden. Sie sind auch über das UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de/nw erreichbar.

Reken, 00. April 2019

_____
Manuel Deitert
Bürgermeister

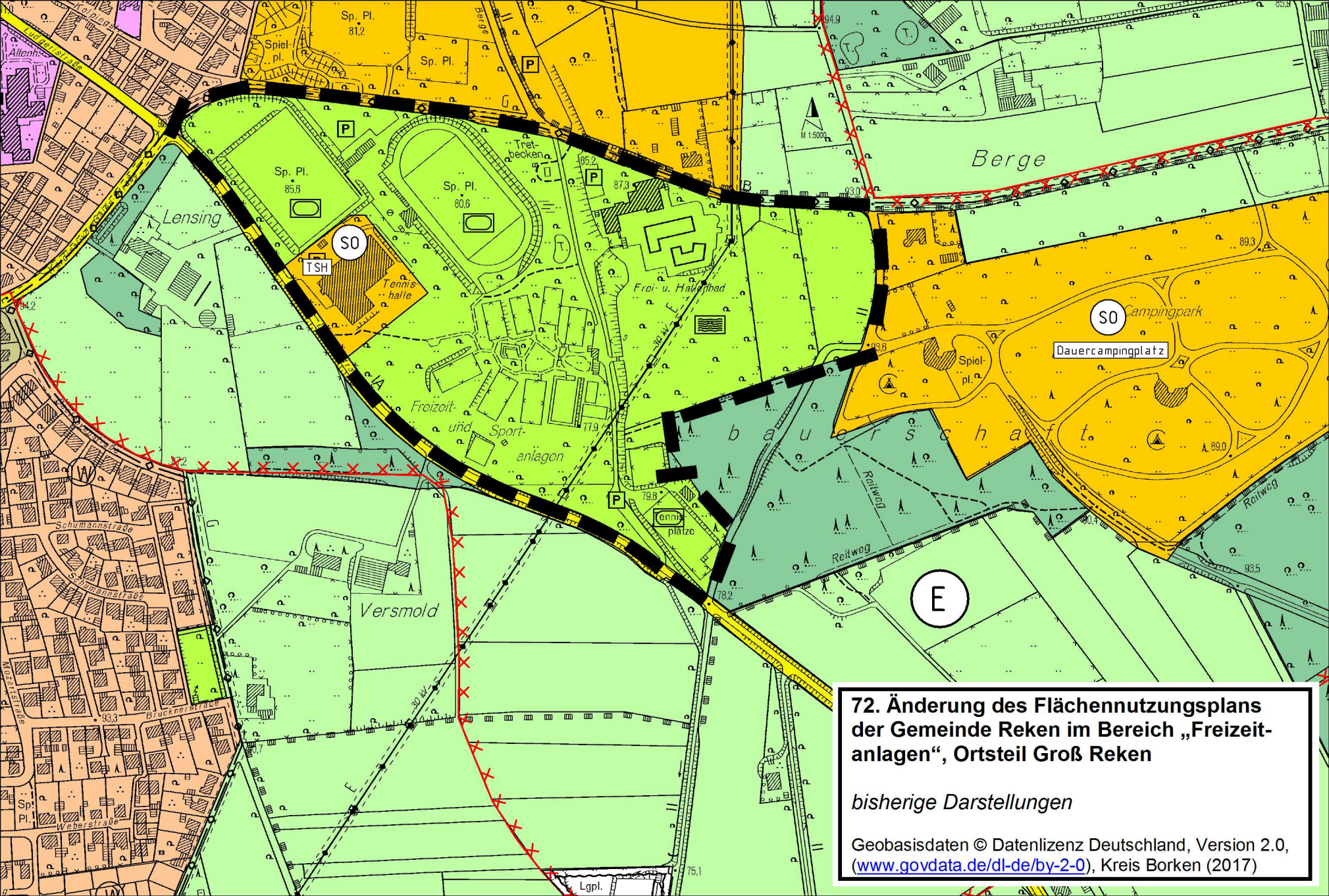

72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken

bisherige Darstellungen

Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland, Version 2.0, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Kreis Borken (2017)

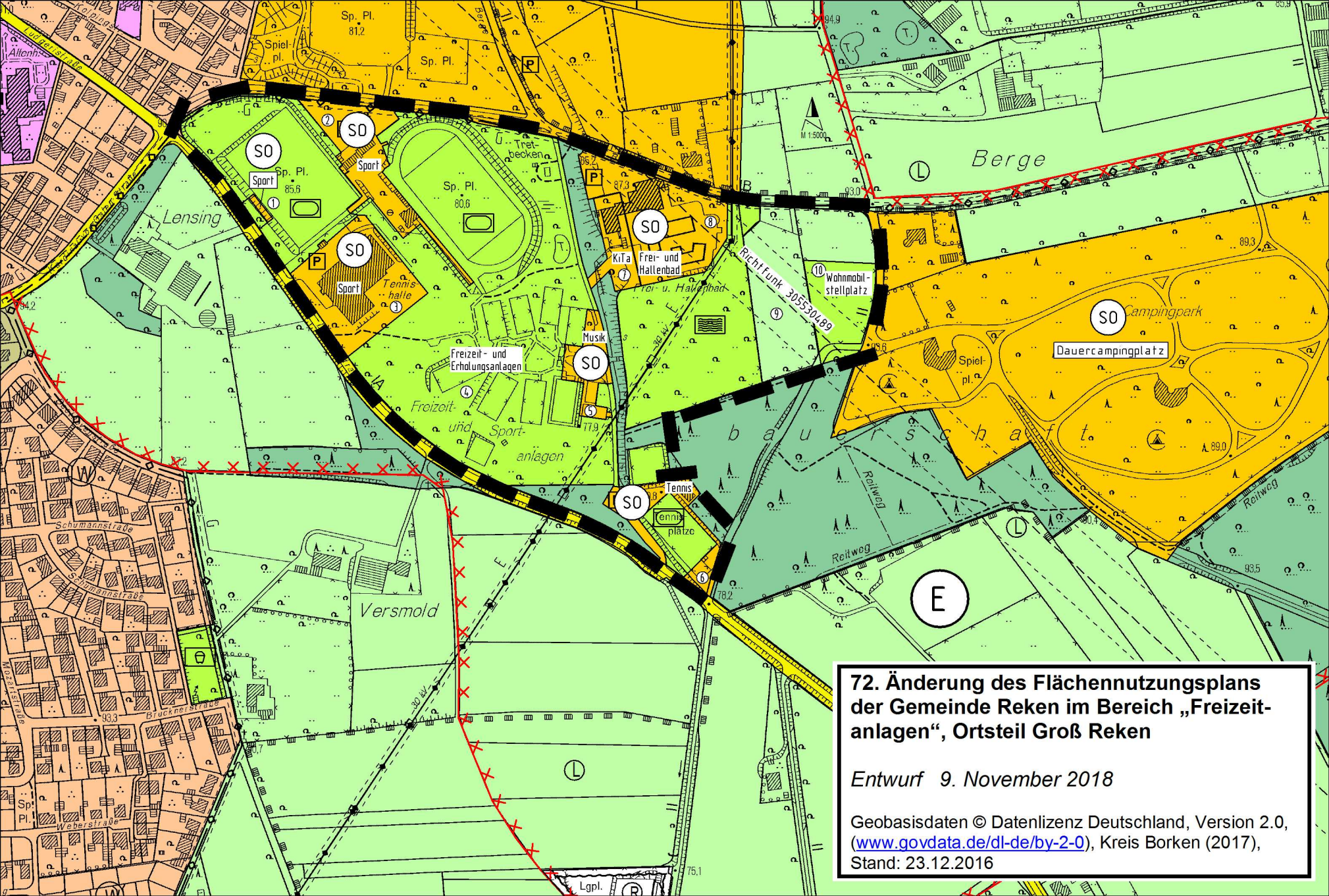

72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken

Entwurf 9. November 2018

Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland, Version 2.0, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), Kreis Borken (2017), Stand: 23.12.2016

Gemeinde Reken

72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken

Begründung - ENTWURF 9. November 2018

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 00. Februar 2019 für die 72. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken im Bereich „Dorstener Straße“, Ortsteil Groß Reken, nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) den Feststellungsbeschluss gefasst und diese Begründung, der der Umweltbericht zur 72. Änderung des Flächennutzungsplans als Anlage beigefügt ist, beschlossen.

1. Lage des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplans liegt südöstlich des Ortskerns von Groß Reken und hier südlich der Straße „Berge“ und nordöstlich der Ludgeristraße und hat eine Größe von ca. 17,5 ha (siehe Abbildung 1).Im Plan ist der räumliche Geltungsbereich durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

2. Planungsanlass und –konzept

In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts sind die Freizeit- und Erholungsanlagen im Ortsteil Groß Reken angelegt und im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt worden. Mitte der 90er Jahre gab es dann mit dem Bau der Tennishalle eine Teiländerung mittels welcher dort ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tennis- und Squashhalle (TSH) ausgewiesen wurde.

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Reken die Freizeit- und Erholungsanlagen weiterentwickelt. Neben baulichen Anlagen an den Sport- und Tennisplätzen (Clubheime, Umkleiden, Sanitäts- und Sanitärräume etc.) ist das ehemalige Umkleidegebäude für die Freizeitanlagen zu einem Proben- und Ausbildungsraum für den Musikverein Blaskapelle Reken e.V. umgestaltet worden. Der Trimm-Dich-Pfad aus den 70er Jahren wurde abgebaut und die Zahl der nicht vereinsgebundenen Tennisplätze wurde verringert. Dort befinden sich heute u.a. ein Kleinspielfeld, der Disc-Golf-Parcour, der BMX-Trail, die RC-Car-Rennbahn, die Skateranlage, der Calisthenics-Parcour, der Matschspielplatz und das Tretbecken.

Abbildung 1: Luftbildaufnahme des Plangebiets

Luftbilddaten © Datenlizenz Deutschland, Version 2.0,
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0) ,Land NRW (2017), Bildflug 12.06.2015, ohne Maßstab

Zukünftig sollen die nicht mehr vom Judoclub genutzten Räume im Nebengebäude des Frei- und Hallenbades zur Kindertagesstätte (KiTa) umgebaut und erweitert werden. Der aktuelle Bedarfsplan weist auch für den Ortsteil Groß Reken zukünftig ein Defizit an Betreuungsplätzen für noch nicht schulpflichtige Kinder aus. Der Standort wurde gewählt, weil ein vorhandenes Gebäude umgenutzt und erweitert werden kann und die vorhandene Infrastruktur (Parkplätze etc.), die bisher häufig erst ab dem Mittag genutzt wird, besser ausgelastet werden kann. Zudem kann der Standort über das vorhandene Fuß- und Radwegesystem gut erreicht werden. Einen weiteren Vorteil dieses Standorts sieht die Gemeinde in der Nutzung der außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte gelegenen Spiel- und Sportanlagen durch die zukünftigen KiTa-Gruppen. Dem natürlichen Bewegungsdrang der Kinder kann somit in ausgezeichneter Weise Rechnung getragen werden. Das Konzept für die KiTa sieht eine sogenannte „Bewegungs-KiTa“ vor.

Der zukünftige Eigentümer der Tennishalle sieht für das bestehende Gebäude teilweise neue Nutzungen vor. Neben den Tennis- und Squashfeldern sollen dort ein Fitnessstudio, ein Soccerfeld, eine Physiotherapieeinheit und weitere der Gesundheit und dem Sport dienende Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden. Die vorhandene öffentliche Gaststätte wird aufgegeben.

Diese o.g. Planungen und Maßnahmen bedingen zu deren rechtlicher Absicherung einer geänderten Bauleitplanung. Mit der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes werden erstmals, abgesehen von dem sonstigen Sondergebiet für die bisherige Tennishalle, die Voraussetzungen geschaffen, die baulichen Anlagen auf entsprechende Flächen zu konzentrieren und dafür mehr Flexibilität bei den zulässigen Anlagen zu schaffen. Auch auf den Grünflächen soll der Katalog der zulässigen Anlagen durch Flexibilisierung erweitert werden.

Die nicht von den Freizeitanlagen belegten Bereiche im Nordosten des Plangebiets werden wieder entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Der Wohnmobilstellplatz bleibt als Grünfläche, erstmals mit der entsprechenden Zweckbestimmung versehen, erhalten.

Im Einzelnen sind im Flächennutzungsplan folgende Änderungen vorgesehen:

Lfd. Nr.	**bisherige Darstellung**	**neue Darstellung**
1	Grünfläche Sportplatz	sonstiges Sondergebiet (SO) Sport
2	Grünfläche Sportplatz	sonstiges Sondergebiet (SO) Sport
3	sonstiges Sondergebiet (SO) Tennis- und Squashhalle	sonstiges Sondergebiet (SO) Sport
4	Grünfläche Sportplatz	Grünfläche Freizeit- und Erholungsanlagen und Wald
5	Grünfläche Sportplatz	sonstiges Sondergebiet (SO) Musik
6	Grünfläche Sportplatz	sonstiges Sondergebiet (SO) Tennis
7	Grünfläche Freibad	sonstiges Sondergebiet (SO) Kindertagesstätte (KiTa)
8	Grünfläche Freibad	sonstiges Sondergebiet (SO) Frei- und Hallenbad
9	Grünfläche Freibad	Fläche für die Landwirtschaft
10	Grünfläche Freibad	Grünfläche Wohnmobilstellplatz

Eine weitere bauleitplanerische Konkretisierung erfahren diese Anlagen in der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 „Sportzentrum I“, Ortsteil Groß Reken (bis 2016: BO 15 „Sportzentrum“), welche weitgehend im Parallelverfahren durchgeführt wird.

3. Planverfahren

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 5. September 2018 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für diese Flächennutzungsplanänderung gefasst.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form der öffentlichen Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung durch Auslegung der Planunterlagen (Stand 15.08.2018) durchzuführen. Parallel dazu sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und eine erste Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Mit Schreiben vom 10. September 2018 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

über die beabsichtigte 72. Änderung des Flächennutzungsplans unterrichtet worden. Auch wurde die Abstimmung mit den Nachbarkommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) eingeleitet.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 13. September 2018 fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 21. September bis 22. Oktober 2018 statt. Dazu wurden die Planunterlagen öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt. Dies erfolgte durch Auslegung im Bürgerbüro und im Bauamt des Rathauses und durch Bereitstellung als PDF-Dokumente im Internet unter https://www.reken.de und hier unter „Wirtschaft & Wohnen“, „Bauleitplanung“. Auch waren die unterlagen über das damalige vorläufige Portal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de erreichbar. Den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen und benachbarten Grundstücke wurden die Planunterlagen zugesandt. Während der zeit der Unterrichtung der Öffentlichkeit bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sind die Planunterlagen dann angepasst worden:

- Die Hinweise sind ergänzt worden.
- Im Änderungsbereich Nr. 4 wurde anstelle der Grünfläche nunmehr Wald ausgewiesen.
- Die über das Plangebiet verlaufende Richtfunktrasse der Telefónica Germany wurde mit ihrem vertikalen Schutzstreifen nachrichtlich in den Plan übernommen.
- Die am Nordrand des Plangebiets verlaufende Gashochdruckleitung wurde in ihrem Verlauf geringfügig (soweit das im Maßstab 1:5.000 möglich ist) mit dem Schutzstreifen nach Süden verschoben

In seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss den wie oben beschrieben geänderten Planentwurf (Stand: 09.11.2018) zum Zwecke der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur weiteren Abstimmung mit den Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieses Kapitel wird mit jedem Verfahrensschritt entsprechend ergänzt.

4. Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung

Im gültigen Regionalplan ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen ausgewiesen. Die konzentrierte Darstellung der Bauflächen als sonstige Sondergebiete und die Flexibilisierung auch bei den in den Grünflächen zulässigen Anlagen eines bestehenden Freizeit- und Erholungs- sowie Sportbereiches entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Mit Verfügung vom 17.10.2018 hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass landesplanerische Bedenken nicht bestehen, nachdem die Gemeinde die untergeordnete Bedeutung des neuen KiTa-Standorts und der geplanten Physiotherapiepraxis bezogen auf den gesamten Änderungsbereich nachgewiesen hat.

Abbildung 2: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland

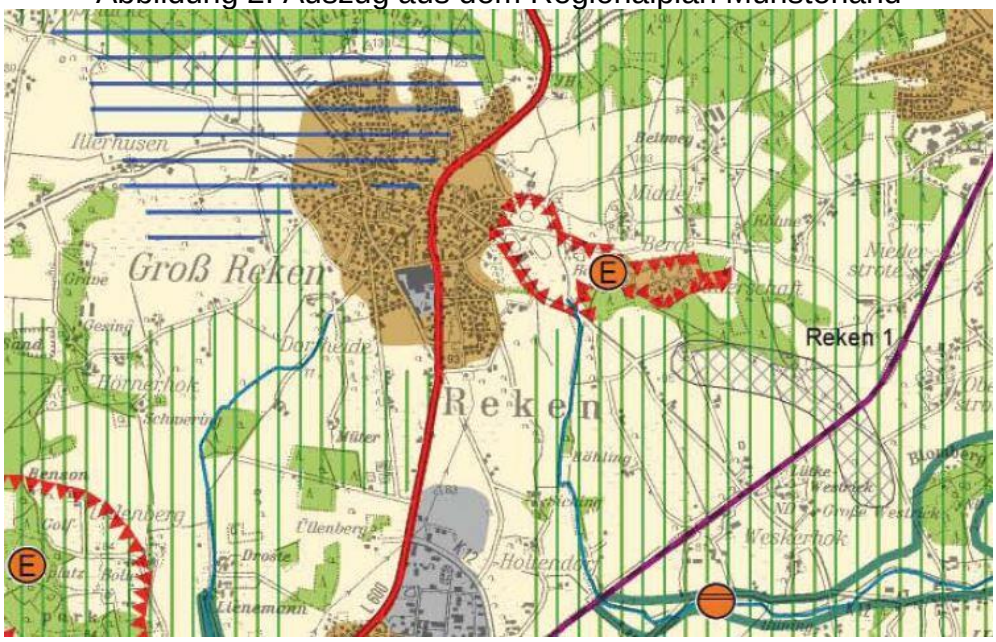

© Bezirksregierung Münster, 2016, ohne Maßstab

5. Auswirkungen der Planung

Diese Änderung des Flächennutzungsplans trägt dazu bei, dass ein bestehender Freizeit-, Erholungs- und Sportbereich zukunftsfähig aufgestellt wird und somit, planungsrechtlich abgesichert, weiterhin allen Bevölkerungsgruppen zur Verfügung gestellt werden kann.

Die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz für den durch die geplanten Baumaßnahmen entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung qualitativ und quantitativ ermittelt und in der entsprechenden 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 „Sportzentrum I“ festgesetzt. Für notwendige Ausgleichsmaßnahmen können gemeindeeigene Flächen aus dem sogenannten Ökopool zur Verfügung gestellt werden.

Schutzgebiete des Netzes NATURA 2000 der Europäischen Union (FFH- und Vogelschutzgebiete) werden von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Auch im Biotopkataster NRW verzeichnete gesetzlich geschützte oder schützenswerte Biotope sind nicht im Plangebiet bzw. in dessen einwirkungsrelevantem Umfeld vorhanden.

Die Umwandlung größtenteils heute schon teilweise bebauter Grünflächen in sonstige Sondergebiete (SO) führt mikroklimatisch, wenn überhaupt relevant, durch einen möglichen höheren Versiegelungsgrad eventuell zu einer minimalen Änderung der Temperaturen. Die auch zukünftig nur zulässigen niedrigen Gebäudehöhen führen zu keinen nennenswerten Änderungen im Luftaustausch zwischen dem Freiraum und dem besiedelten Bereich. Kaltluftentstehungsgebiete und –schneisen werden nicht berührt. Die teilweise Inanspruchnahme des Waldes für die Erweiterung des zukünftigen KiTa-Gebäudes wirkt sich nicht negativ auf die ökologischen Funktionen des Plangebiets aus, da im Umfeld weitere grünschützende Darstellungen bzw. Festsetzungen vorhanden sind und die

entfallenden Waldflächen im Verhältnis 1:2 ersetzt werden. Auf das großräumige Klima hat die Flächennutzungsplanänderung keine Auswirkungen.

6. Ver- und Entsorgung des Gebietes

6.1 Abwasserbeseitigung

Die Änderung der teilweise bereits bebauten Flächen in ein sonstiges Sondergebiet hat an dieser Stelle und in ihrer geringen Größenordnung keine unüberwindbaren Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung. Wie der Bodenkarte (IS BK50 NRW) zu entnehmen ist, ist der überwiegende Teil der Böden nicht für eine Versickerung geeignet. Um die örtlichen Bodenverhältnisse in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigen zu können, wird die Gemeinde ein entsprechendes Gutachten erarbeiten lassen. Die vorhandenen Gebäude werden heute durch Anschluss an das Mischwassersystem entwässert, welches zur Kläranlage im Ortsteil Bahnhof Reken führt.

Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen nicht an gemeindliche Kanalisationseinrichtungen angeschlossen werden.

6.2 Versorgung mit Elektrizität

Das Elektrizitätsnetz der Gemeinde Reken wird derzeit von der Westnetz GmbH bereitgestellt und unterhalten. Bei Neubauvorhaben ist der Anschluss an dieses Netz vorgesehen.

6.3 Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen im Änderungsbereich wird nach den vorhandenen Systemen auch auf neue bzw. geänderte Einrichtungen ausgedehnt.

6.4 Versorgung mit Trinkwasser

Die Versorgung des Bereiches mit Trinkwasser kann auch weiterhin durch Anschluss an das Leitungsnetz der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerksgesellschaft mbH, Mülheim an der Ruhr, erfolgen. Eventuell vorhandene bzw. geplante Eigenwasserversorgungsanlagen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu errichten und zu betreiben.

6.5 Wärmeversorgung

Für das Frei- und Hallenbad sowie die weiteren Gebäude des Sportplatzes und der vereinsgebundenen Tennisanlagen und das Probenhaus besteht ein Versorgungsvertrag mit einem örtlichen Landwirt zur Wärmelieferung. Das Biogas wird von seinem Hof zum Generator am Frei- und Hallenbad geleitet, welcher dort Strom erzeugt, der in das Netz eingespeist wird und die Abwärme des Generators dient zur Beheizung. Die o.g. Anlagen

können im Falle von Störungen über das Erdgasnetz der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH versorgt werden.

7. Immissionsschutz

Das Plangebiet ist weder unzulässigen Geräuschbelastungen durch den Verkehr auf der Dorstener Straße (L 600) und der Ludgeristraße ausgesetzt, noch ist mit unzulässigen Immissionen aus der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen. Lediglich während der Bauzeiten kann es zu Lärm- und Staubemissionen kommen, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen aber einzuhalten haben. Die Lage der Freizeit- und Erholungsanlagen ist auch im Hinblick auf die nächstgelegenen Wohngebiete von der Gemeinde so gewählt worden, dass unzulässige Belastungen dieser aus dem im Gebiet möglicherweise entstehenden Freizeitlärm nicht zu erwarten sind.

8. Hinweise

8.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler, wie Siedlungsplätze und Friedhöfe, werden nach heutigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) oder paläontologische Objekte entdeckt werden, ist nach den §§ 15 u. 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, Tel.: (02 51) 9 51 89 11, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

8.2 Belastete Bereiche

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Altlastenverdachtsflächen) und Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

8.3 Kampfmittel

Bei dem Planbereich handelt es sich teilweise um ein festgestelltes Bombenabwurfgebiet aus dem 2. Weltkrieg. Trotz bisher erfolgter Untersuchungen kann eine absolute Kampfmittelfreiheit nicht bescheinigt werden. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Gemeinde und / oder die Polizei umgehend zu verständigen.

8.4 nachrichtliche Darstellungen

Über den Südosten des Änderungsbereichs verläuft eine 30kV-Freileitung der Westnetz GmbH, die nachrichtlich im Plan eingetragen ist.

Am Nordrand des Plangebiets entlang der Straße „Berge“ verläuft eine Gashochdruckleitung, die mit ihrem Schutzstreifen teilweise innerhalb und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs dieser Flächennutzungsplanänderung verläuft.

Über den Nordosten befindet sich in einem Korridor von 75 m und 150 m über Grund eine Richtfunkverbindung, die mit dem vertikalen Schutzstreifen in die Unterlagen eingetragen ist.

8.5 Bergbau

Das Plangebiet liegt über verliehenen Bergwerksfeldern. Die Bergrechteinhaber sind an der Flächennutzungsplanänderung beteiligt worden. Bisher ist kein Bergbau umgegangen. Absichten zu zulässigen bergbaulichen Tätigkeiten sind der Gemeinde nicht bekannt.

Reken, 00. Februar 2019

_____	_____
Manuel Deitert	Annegret Kemper
Bürgermeister	Schriftführerin